

Entgeltbedingungen Hafen- und Ufergeld

der

Bayernhafen GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Entgeltbedingungen gelten für die Häfen der Bayernhafen GmbH & Co. KG an den Standorten Aschaffenburg, Bamberg, Nürnberg, Roth, Regensburg und Passau. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die meldepflichtigen Hafengebiete, die in den als Anlage 1 beigefügten Lageplänen näher definiert werden.

Die Bayernhafen GmbH & Co. KG wird im weiteren „bayernhafen“ genannt.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Hafengeld

Als Hafengeld wird das Entgelt für den Aufenthalt eines Wasserfahrzeuges bzw. einer schwimmenden Anlage im meldepflichtigen Hafengebiet bezeichnet.

2.2. Ufergeld

Als Ufergeld wird das Entgelt für den Umschlag von Gütern im meldepflichtigen Hafengebiet bezeichnet. Ufergeld ist für den Umschlag aller Güter zu entrichten, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden.

2.3. Meldepflichtiges Hafengebiet

Als meldepflichtiges Hafengebiet wird das gesamte im jeweiligen Lageplan des Standortes ausgewiesene Hafengebiet genannt, auf das diese Entgeltbedingungen anwendbar sind.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Für die Benutzung des Hafens werden von bayernhafen Hafen- und Ufergeld nach Maßgabe dieser Entgeltbedingungen erhoben.
- 3.2. Die Entgelte sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (MwSt) bis spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung zu entrichten.
- 3.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit zulässig, das Schifffahrtsgericht Regensburg.
- 3.4. Neben diesen Bedingungen gelten die jeweils gültigen Hafenordnungen. Für den Standort Bamberg wird die Erlaubnispflicht für Fahrgastkabinenschiffe gem. § 2.02 der Hafenordnung für den Staatshafen Bamberg vom 07.02.1981 an den ausgewiesenen Liegeplätzen aufgehoben.

4. Hafengeld

- 4.1. Der Vertrag über den Aufenthalt im Hafengebiet unterliegt den §§ 535 ff. BGB.

Als Mieterin, ist anzusehen,

- derjenige, der den Aufenthalt im meldepflichtigen Hafengebiet beauftragt,
- der Eigentümer des Wasserfahrzeuges oder der schwimmenden Anlage,
- falls ein Ausrüstungsverhältnis besteht, der Ausrüster des Wasserfahrzeuges oder der schwimmenden Anlage,
- der Schiffsführer des Wasserfahrzeuges oder der schwimmenden Anlage.

Sie haften für alle Verbindlichkeiten aus dem Hafennutzungsverhältnis als Gesamtschuldner, insbesondere auf Zahlung des Hafengelds. Sind Schiffsführer und Auftraggeber nicht zugleich Eigentümer oder Ausrüster des Wasserfahrzeuges bzw. der schwimmenden Anlage, verpflichten sie diese als deren Vertreter. Bei gekoppelten oder geschleppten Fahrzeugen, die ohne eigenen Antrieb bewegt werden, sind neben dem Auftraggeber auch der Eigentümer, der Ausrüster und der Schiffsführer des Antriebsfahrzeuges verpflichtet.

- 4.2. Hafengeld wird gemäß dem in Anlage 2 beigefügten Preisblatt erhoben.

- 4.3. Hafengeld ist, für Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen für jeden angefangenen Tag des Aufenthalts im meldepflichtigen Hafengebiet zu entrichten. Beginn und Ende des Aufenthalts bestimmen sich nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Einfahrt in das meldepflichtige Hafengebiet sowie der letztmaligen Ausfahrt aus diesem (Aufenthaltszeitraum). Auch hafengeldfreie Tage gem. Ziff. 4.7 zählen zum Aufenthaltszeitraum.
- 4.4. Die Absicht zur Benutzung des Hafens ist vor dem Einlaufen des Wasserfahrzeugs oder der schwimmenden Anlage in den meldepflichtigen Hafen bei der zuständigen Hafenmeisterei anzumelden. Sofern keine Voranmeldung erfolgt ist, muss das Wasserfahrzeug oder die schwimmende Anlage unverzüglich nach dem Einlaufen in das meldepflichtige Hafengebiet angemeldet werden. Sofern keine Anmeldung bei der zuständigen Hafenmeisterei erfolgt, wird ein Zuschlag zum Hafengeld in Höhe von 25,00 € erhoben.
- 4.5. Der Aufenthalt im meldepflichtigen Hafengebiet ist nur zulässig durch Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, die gegen die Gefahren der Schifffahrt ausreichend versichert sind. Diese Versicherung muss mindestens eine Haftpflichtversicherung umfassen, die die Kosten für Beschädigungen an den Hafenanlagen, evtl. Bergungs- oder Wrackbeseitigungskosten sowie die Kosten für die Beseitigung von Gewässerverschmutzungen und anderen Umweltschäden deckt. Die Versicherungsdeckung ist bayernhafen auf Verlangen nachzuweisen.
- 4.6. Die Ausfahrt aus dem meldepflichtigen Hafengebiet ist der zuständigen Hafenmeisterei mitzuteilen (Abmeldung). Erst mit der Abmeldung endet die hafengeldpflichtige Zeit, falls die Abmeldung nach der Ausfahrt erfolgt.
- 4.7. Bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag wird ab Einfahrt in das meldepflichtige Hafengebiet für die Dauer der Lade- und Löschzeit kein Hafengeld erhoben. Die Lade- und Löschzeit beträgt eine Stunde für jeweils 45 Tonnen Rohgewicht des umgeschlagenen Gutes, jedoch mindestens 14 Stunden. Sonn- und Feiertage sowie an Werktagen die Zeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr werden bei der Berechnung der Lade- und Löschzeit nicht in Ansatz gebracht. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mieterin Nachweis über die im meldepflichtigen Hafengebiet umgeschlagene Menge (z. B. durch Frachtbrief

oder Konnossement) gegenüber bayernhafen bis spätestens bei Abmeldung erbringt.

4.8. Die Mieterin ist verpflichtet, bayernhafen alle für die Hafengelderhebung notwendigen Auskünfte, unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen bis spätestens zum Zeitpunkt der Abmeldung zu erteilen.

4.9. Hafengeld wird nicht erhoben für

- a) Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, über die mit bayernhafen besondere Vereinbarungen bestehen,
- b) die Dauer einer amtlich verfügbaren Schifffahrtseinstellung, auf folgenden Strecken,

- Schleusenabschnitt Obernau bis Kleinostheim für den Standort Aschaffenburg,
- Schleusenabschnitt Bamberg bis Viereth für den Standort Bamberg,
- Schleusenabschnitt Kriegenbrunn bis Nürnberg sowie Eibach bis Leerstetten für den Standort Nürnberg,
- Schleusenabschnitt Eibach bis Leerstetten sowie Eckersmühlen bis Hilpoltstein für den Standort Roth,
- Schleusenabschnitt Regensburg bis Geisling für den Standort Regensburg,
- Schleusenabschnitt Kachlet bis Jochenstein für den Standort Passau-Racklau sowie
- Schleusenabschnitt Straubing bis Kachlet für den Standort Passau-Schalding

es sei denn, die Schifffahrtseinstellung wurde durch das Wasserfahrzeug oder die schwimmende Anlage selbst verursacht,

- c) die Dauer der Verhinderung der Ausfahrt aus dem meldepflichtigen Hafengebiet wegen Sperrung des Hafens (im Ganzen oder in Teilbereichen), es sei denn, die Sperrung wurde von dem Wasserfahrzeug oder der schwimmenden Anlage selbst verursacht.

5. Ufergeld

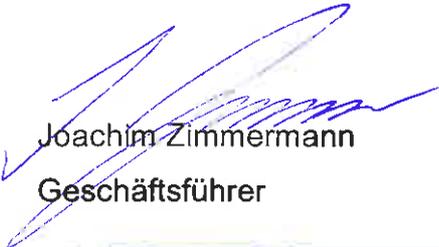
- 5.1. Ufergeld wird für den Güterumschlag erhoben. Es ist gesamtschuldnerisch von demjenigen zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt und demjenigen, der den Güterumschlag für sich durchführen lässt.
- 5.2. Das Ufergeld wird nach Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet; maßgebend sind die Angaben im entsprechenden Ladepapier (z. B. Frachtbrief, Konnossement). Das Gewicht wird jeweils auf volle Tonnen (t) aufgerundet.
- 5.3. Für die Einstufung der Güter in die Güterklasse ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ des Bundesministeriums für Verkehr in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- 5.4. Bei Mischladungen mit Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der jeweils höchste Ufergeldsatz angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
- 5.5. Das Ufergeld wird gemäß dem in Anlage 2 beigefügten Preisblatt erhoben.
- 5.6. Der Schuldner des Ufergelds ist verpflichtet, bayernhafen die für die Ufergelderhebung notwendigen Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen bis spätestens drei Tage nach Abschluss des Umschlags zu erteilen.

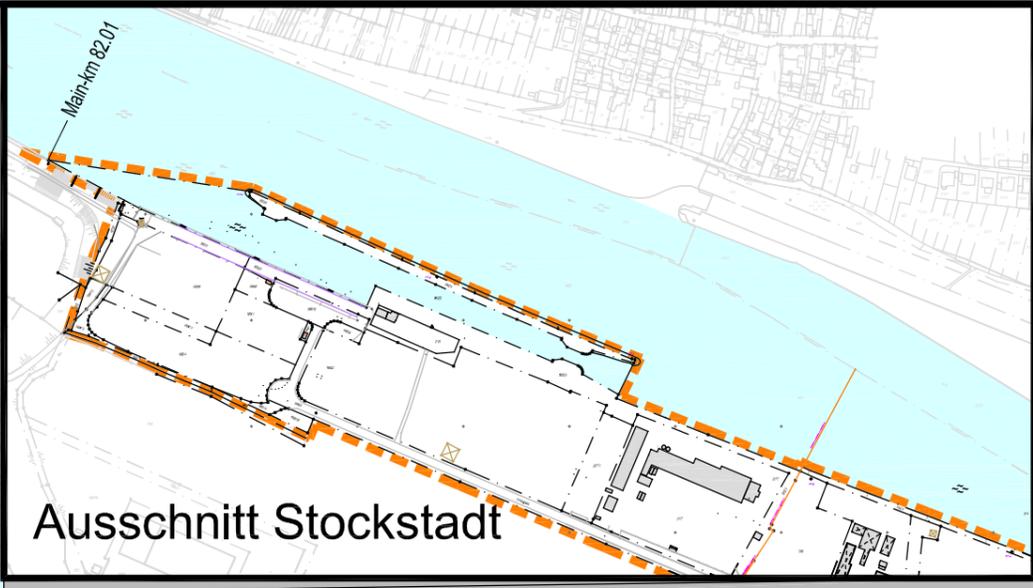
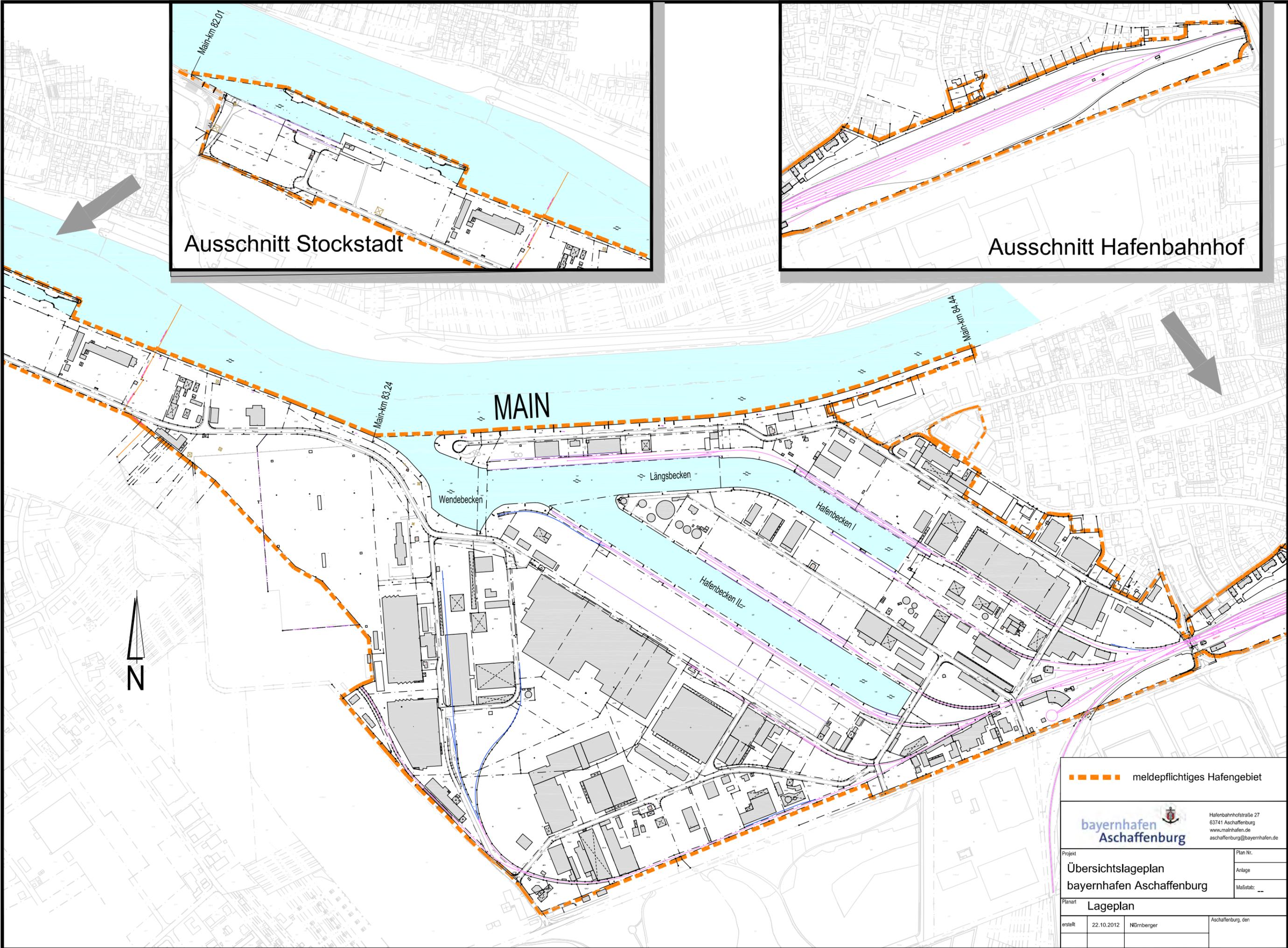
6. Geltung

- 6.1. Diese Entgeltbedingungen treten am 01.01.2014 in Kraft und ersetzen ab diesem Zeitpunkt alle bis dahin gültigen Entgeltbedingungen.
- 6.2. Diese Entgeltbedingungen können bei den Hafenmeistereien und auf der Internetpräsentation von bayernhafen (www.bayernhafen.de) eingesehen werden.

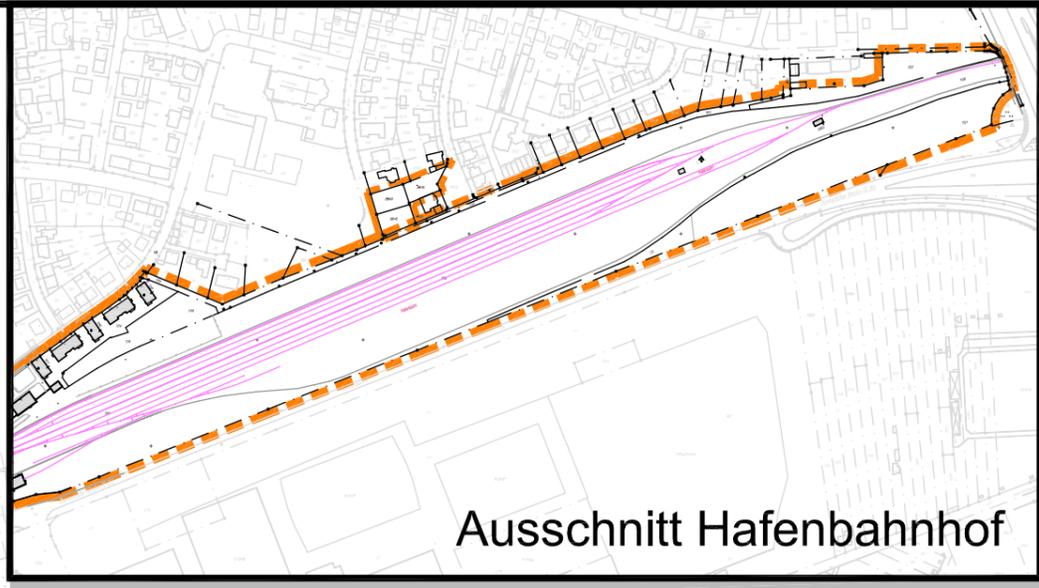
Regensburg, den ..01.01.2014

Bayernhafen GmbH & Co. KG


Joachim Zimmermann
Geschäftsführer



Ausschnitt Stockstadt



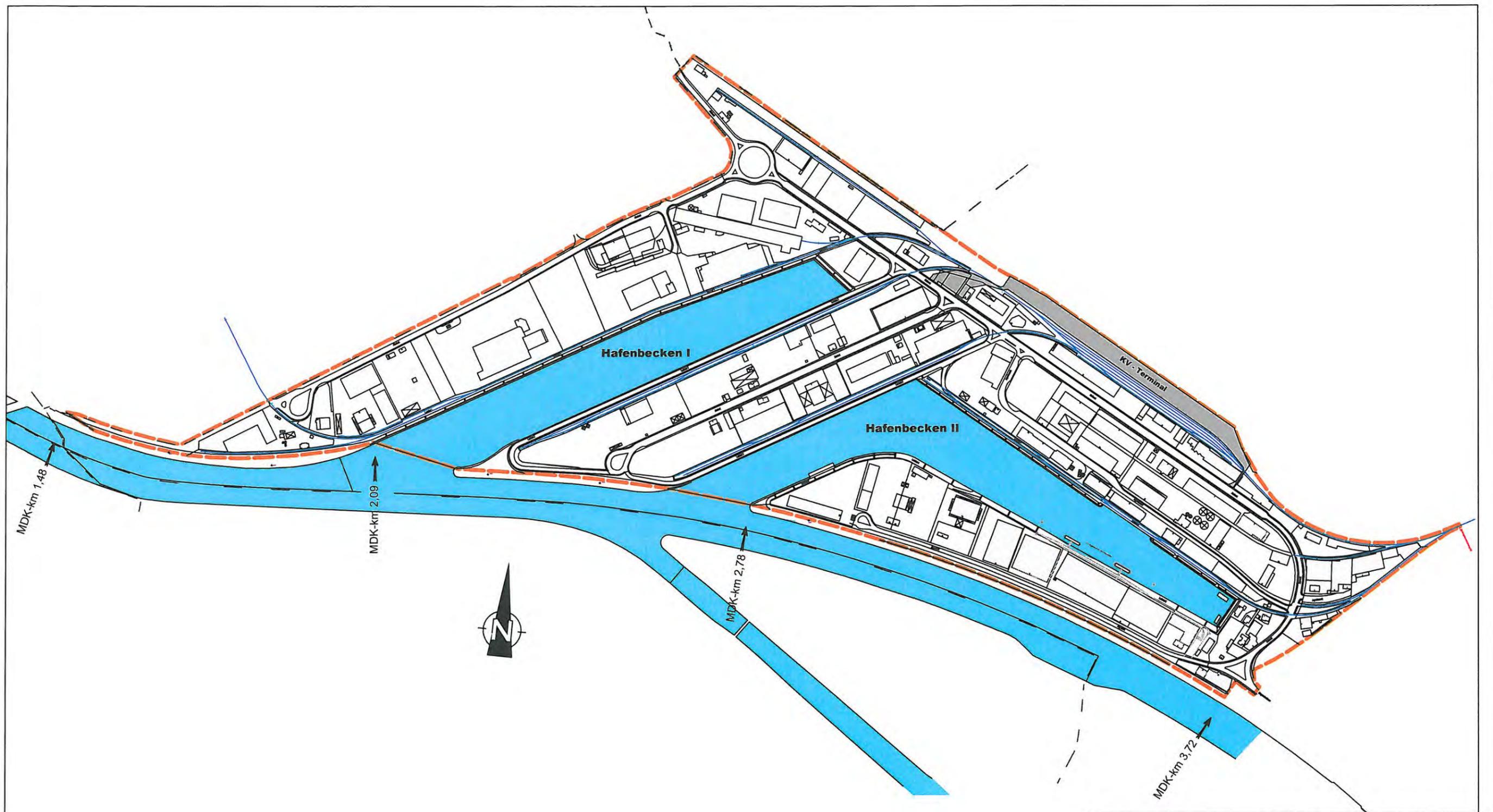
Ausschnitt Hafenbahnhof

----- meldepflichtiges Hafengebiet

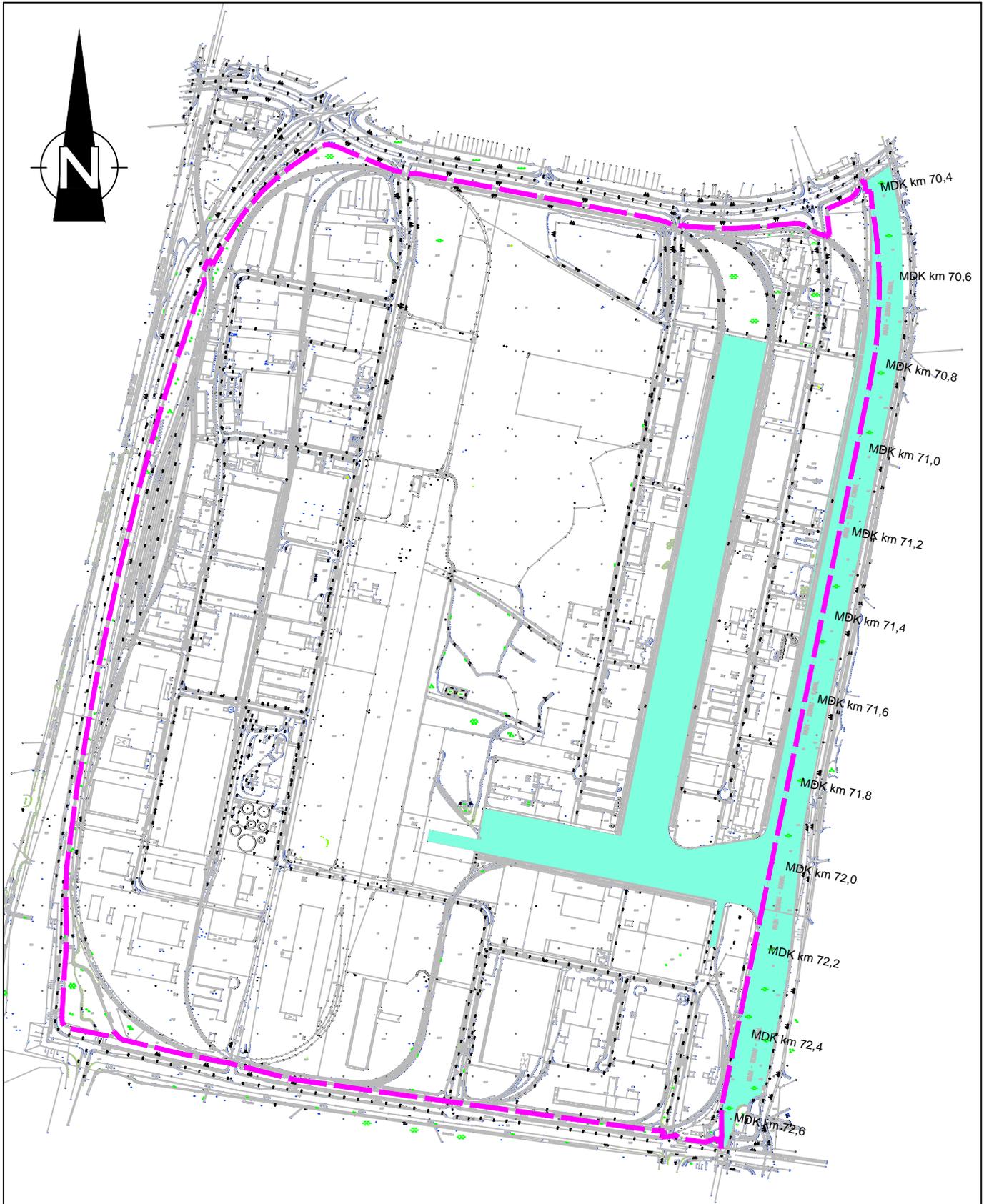
bayernhafen
Aschaffenburg

Hafenbahnhofstraße 27
63741 Aschaffenburg
www.mahhafen.de
aschaffenburg@bayernhafen.de

Projekt	Übersichtslageplan bayernhafen Aschaffenburg		Plan Nr.
Planart	Lageplan		Anlage
erstellt	22.10.2012	Nürnberger	Maßstab: --
			Aschaffenburg, den



meldpflichtiges Hafengebiet			
		Hafenstraße 1 96052 Bamberg www.main-donau-hafen.de bamberg@bayernhafen.de	
Projekt	Übersichtslageplan bayernhafen Bamberg meldepflichtiges Hafengebiet		Plan Nr. 03 00 000 01 12 038
Planart	Lageplan		Anlage
erstellt	06.08.2012	Ender	Bamberg, 06.08.2012
erg.	22.10.2012	Ender	
			Maßstab: ohne



— meldepflichtiges
Hafengebiet

HAFEN NÜRNBERG - ROTH GmbH

90451 Nürnberg

Rotterdamer Str.2

Tel:0911 / 64294 - 0



Betreff: GVZ Hafen Nürnberg

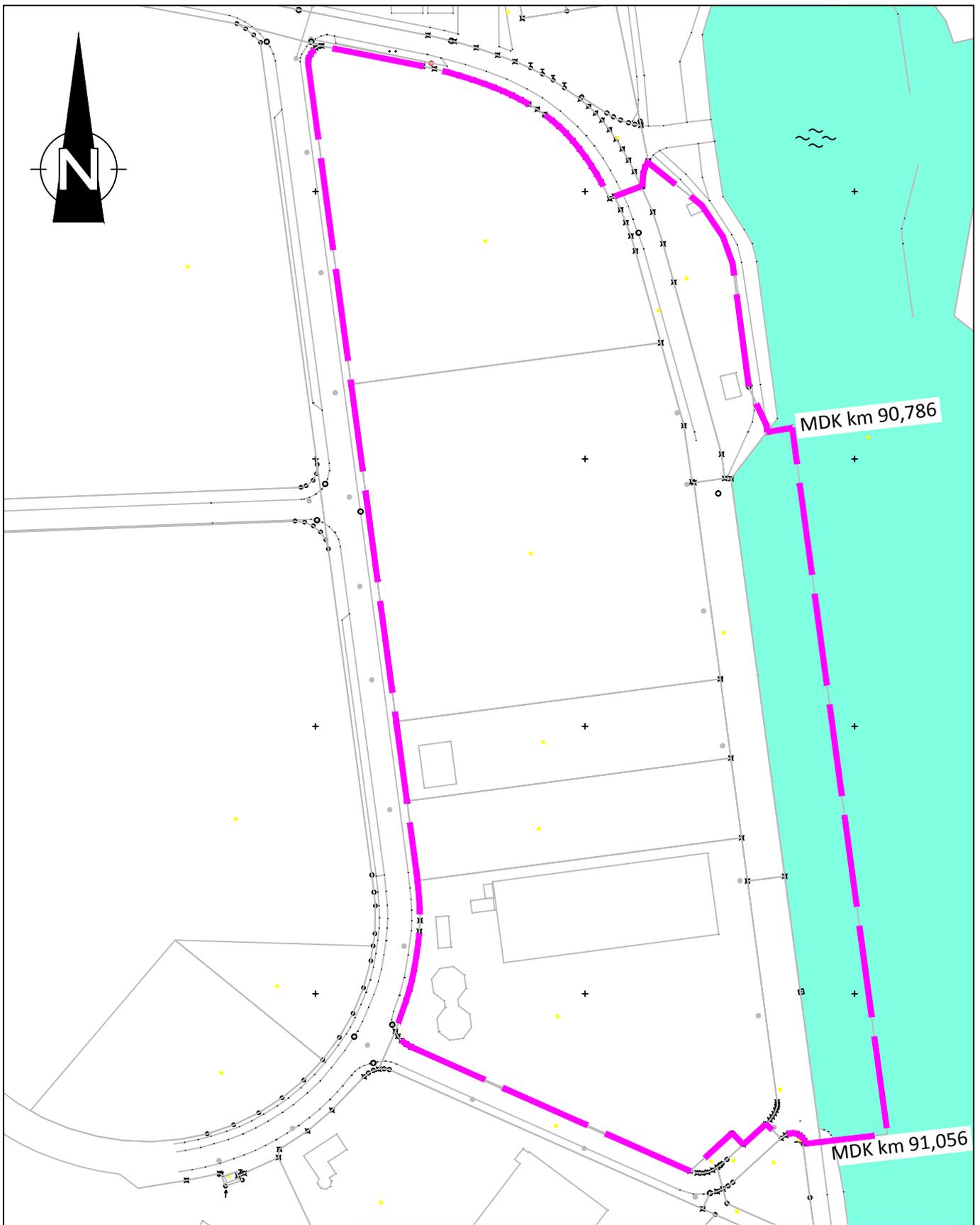
Güterverkehrszentrum (GVZ)
bayernhafen Nürnberg
Übersichtslageplan

Maßstab
ohne Maßstab

Nürnberg, den 06.08.2012

	Datum	Name		Datum	Name
bearb.	06.08.2012	Hi	gepr.	06.08.2012	
gez.	06.08.2012	Hi			

Zeichnung Nr.



— meldepflichtiges
Hafengebiet

HAFEN NÜRNBERG - ROTH GmbH

90451 Nürnberg Rottdamer Str.2 Tel:0911 / 64294 - 0



Betreff: GVZ Hafen Nürnberg

bayernhafen

Roth

Übersichtslageplan

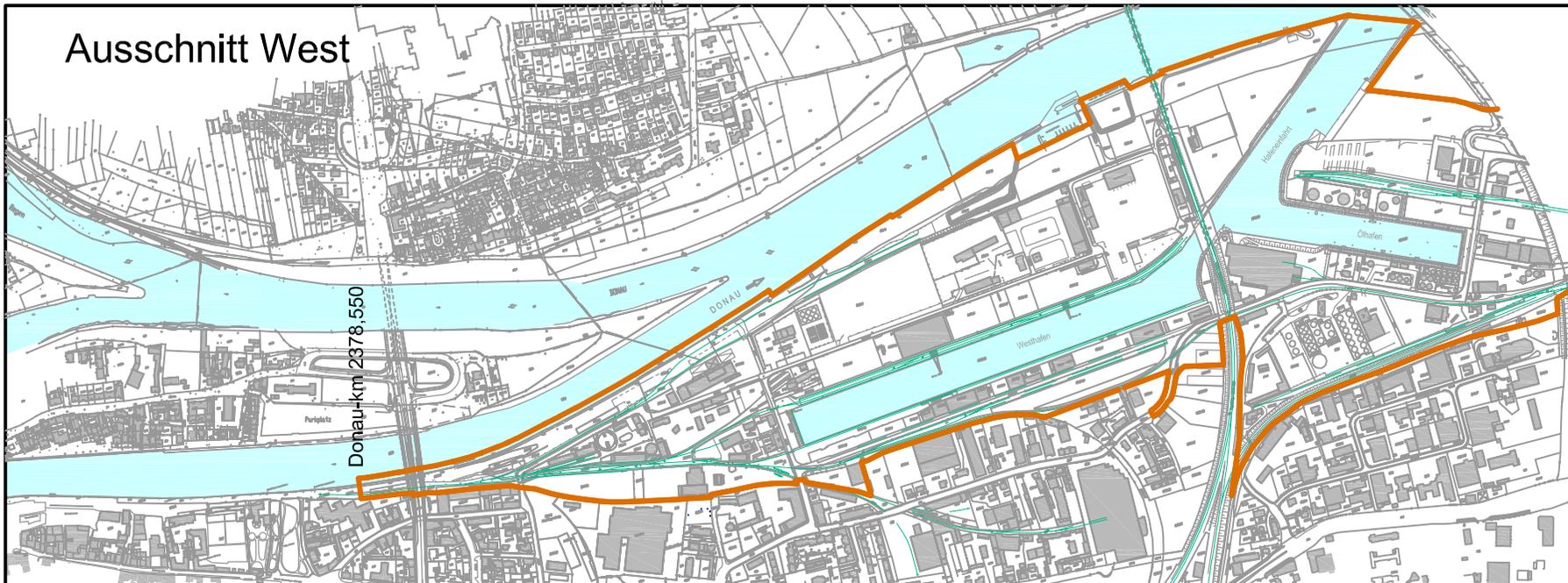
Maßstab
1 : 2.000

Nürnberg, den 06.08.2012

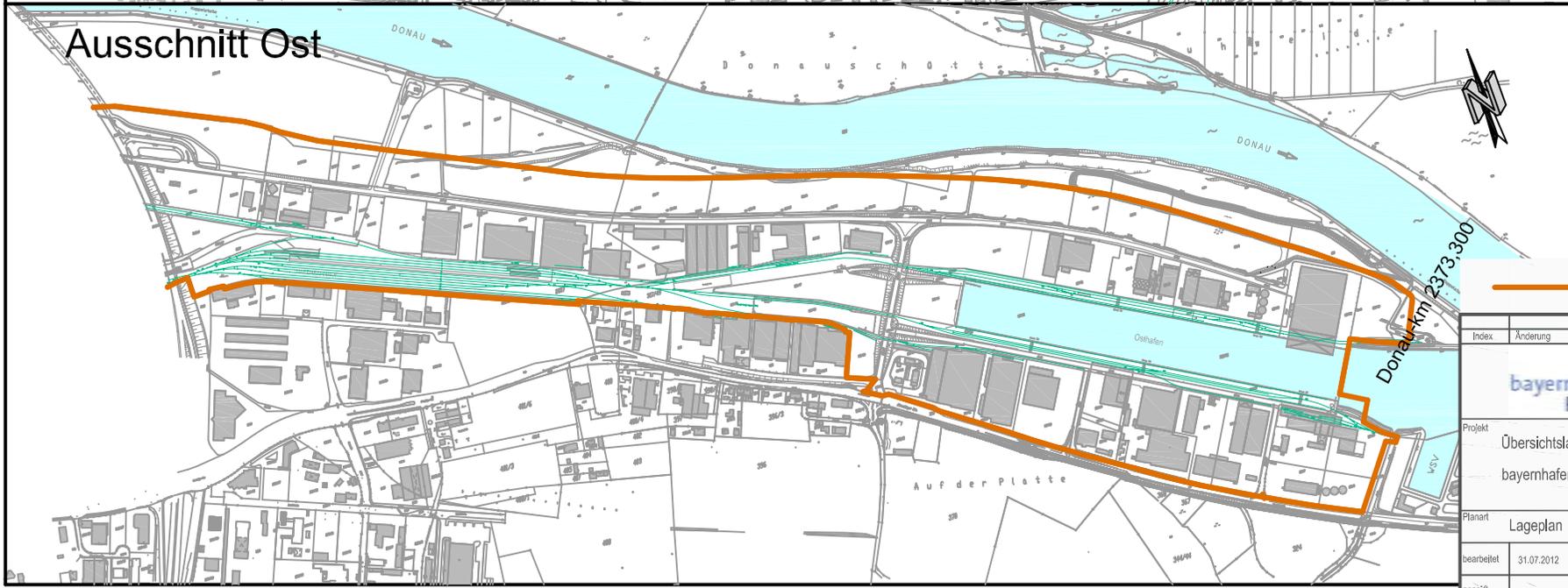
	Datum	Name		Datum	Name
bearb.	06.08.2012	Hi	gepr.	06.08.2012	
gez.	06.08.2012	Hi			

Zeichnung Nr.

Ausschnitt West



Ausschnitt Ost



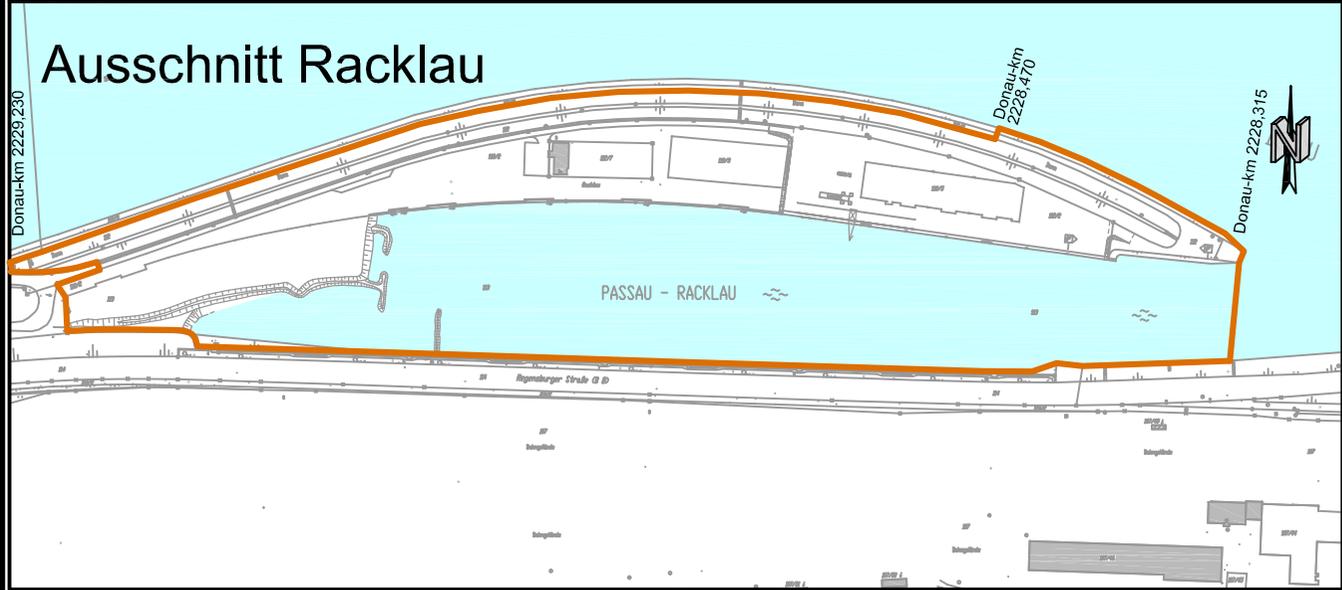
— meldepflichtiges Hafengebiet

Index	Änderung	Datum	bearbeitet
		Linzer Straße 6 93055 Regensburg www.bayernhafen.de regensburg@bayernhafen.de	
Projekt Übersichtslegeplan bayernhafen Regensburg		Plan Nr. 06 00 000 02 12 175 Anlage Maßstab:	
Planart Lageplan			
bearbeitet	31.07.2012	Irgang	Regensburg, den
geprüft			

Ausschnitt Schalding



Ausschnitt Racklau



meldepflichtiges Hafengebiet

Index	Änderung	Datum	bearbeitet
		Linzer Straße 6 93055 Regensburg www.bayernhafen.de regensburg@bayernhafen.de	
		Projekt	Plan Nr.
Übersichtslageplan		05.00.000.02.12.176	
bayernhafen Passau		Anlage	
Planart		Maßstab:	
Lageplan			
bearbeitet	31.07.2012	Irrgang	Regensburg, den
geprüft			